

anstossen,
unterstützen,
fördern,
informieren ...

Statuten

Postfach 2244 - 5001 Aarau
Info@anker-aargau.ch
www.anker-aargau.ch

Postkonto: 50-864-6, anker – Verein
für psychisch Kranke Aargau



anker

Verein für psychisch Kranke Aargau



anker

Verein für psychisch Kranke Aargau

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Anker – Verein für psychisch Kranke Aargau» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle ●
Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral ●

Artikel 2 Zweck

Hauptzweck des Vereins ist die Unterstützung und Koordination aller Bestrebungen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Menschen mit einer psychischen Krankheit oder Behinderung. Er leistet zudem finanzielle und fachliche Hilfe zur Schaffung von Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten oder von niederschweligen Beschäftigungs- und Freizeitangeboten sowie zur Durchführung von weiteren Massnahmen zur Wiedereingliederung psychisch beeinträchtigter Menschen ●
Ausserdem leistet der Verein finanzielle Unterstützungen an Menschen mit einer psychischen Krankheit oder Behinderung in einer Notlage, für die kein anderer Kostenträger aufkommt ●

Artikel 3 Aufgaben

Zur Erreichung seines Zwecks führt der Verein insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a Förderung der Zusammenarbeit unter den privaten und öffentlichen Trägerschaften von sozialen, beruflichen und medizinischen Leistungen;
- b Unterstützung von Organisationen oder Institutionen, welche die Integration von psychisch kranken und behinderten Menschen, insbesondere durch die Schaffung von Wohn-, Arbeits- oder Tagesangeboten, bezwecken;
- c Förderung von Initiativen zur Schliessung von Lücken im Angebot für psychisch kranke und behinderte Menschen;
- d Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Verständnisses für psychisch kranke und behinderte Menschen;
- e Förderung von niederschweligen ambulanten und stationären Freizeit- und Beschäftigungsangeboten;
- f Vertretung der Interessen psychisch kranker und behinderter Menschen in Politik und Gesellschaft;
- g Informationsdrehscheibe für die Angebote im Kanton.

II. Mitglied- schaft

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

- a natürliche Personen als Einzelmitglieder
- b juristische Personen (wie Firmen, Vereine, Kirchgemeinden, Gemeinden) als Kollektivmitglieder

Artikel 5 Ein- und Austritt

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages ●
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres ●
Mitglieder, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand ausgeschlossen ●

III. Organe

Artikel 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c die Revisionsstelle

Zur administrativen Unterstützung der Organe kann der Verein eine Geschäftsstelle führen ●

Artikel 7 Mitgliederversammlung: Durchführung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt ●
Der Vorstand lädt spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Geschäfte zur Versammlung ein. Die Mitglieder können weitere Traktanden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beantragen ●
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden ●

Artikel 8

Aufgaben/Kompetenzen

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen
- b Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- c Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- e Revision der Statuten
- f Auflösung des Vereins
- g Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Mitglieder haben eine Stimme ●

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht mit Stimmenmehrheit eine schriftliche Durchführung verlangt wird ●

Ein Beschluss bzw. eine Wahl gilt als zustandegekommen, wenn ihnen mit einer Stimme mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen zugestimmt worden ist; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid ●

Bei Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ●

Artikel 10

Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus 5–9 Mitgliedern zusammen, welche auf eine Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind zweimal wieder wählbar ●

Im Vorstand sind die Psychiatrischen Dienste des Kantons vertreten ●

Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber. Er kann einen Ausschuss zur Führung der laufenden Geschäfte bilden ●

Artikel 11

Aufgaben/Kompetenzen

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a Vertretung des Vereins nach aussen
- b Festlegung von Jahresprogramm und Budget
- c Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d Bestimmung der Geschäftsstelle
- e Erlass von Reglementen
- f Bildung von Arbeitsgruppen, gegebenenfalls unter Beizug von Drittpersonen
- g Entscheid über Finanzierungsgesuche
- h Regelung der Zeichnungsberechtigung
- i alle weiteren Aufgaben, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind ●

Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen. Er führt jährlich mindestens zwei Sitzungen durch ●
Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst ●

Artikel 12

Ausschuss des Vorstandes: Zusammensetzung/Aufgaben

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss wählen. Dieser setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen ●
Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses werden vom Vorstand festgelegt ●

Artikel 13

Kommissionen/Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann ständige Kommissionen und/oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Er setzt deren Aufgaben und Kompetenzen fest ●

Artikel 14

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen oder eine Treuhandfirma als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich ●
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht ●

VI. Finanzen

Artikel 15

Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch

- a Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- b Beiträge der öffentlichen Hand (Bund/Kanton)
- c Gönnerbeiträge
- d Sponsoring
- e Projektbeiträge

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Diese betragen für Einzelmitglieder höchstens 100 Franken, für Kollektivmitglieder höchstens 500 Franken ●

V. Auflösung

Artikel 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen ●
Es besteht keine über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ●

Artikel 17

Beschluss/Vermögen

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu ein qualifiziertes Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist ●
Ein allfälliges Restvermögen ist einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zuzusprechen, welche den in Artikel 2 angeführten Zweck verfolgen ●

VI. Schluss- bestimmungen

Artikel 18

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme an der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2003 in Kraft und ersetzen diejenigen vom April 1980 ●

Baden, 23. Juni 2003

Die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2006 hat folgende Namensänderung beschlossen: von «Aargauischer Hilfsverein für psychisch Kranke» zu «anker – Verein für psychisch Kranke Aargau» ●

Der Präsident:
Reinhard Keller

Die Vizepräsidentin:
Elvira Mankowski